

II.

Methoden der Gegenreformation in Schlesien.

I. Evangelische.

1. J. Berg, Die Geschichte der gewaltsamen Wegnahme der evangelischen Kirchen und Kirchengüter in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer während des 17. Jahrhunderts, 1854.
2. J. Berg, Die Geschichte der schwersten Prüfungszeit der evangelischen Kirche Schlesiens und der Oberlausitz, 1857.
3. Eduard Anders, Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens, 1883.
4. Gustav Droyen, Geschichte der Gegenreformation, 1893.
5. Eberhard Gothein, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation, 1895.
6. Moriz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges (1555 bis 1648), 1908.
7. Kurt Kaser, Das Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, 1922.
8. Friedrich Wiegand, Die Jesuiten, 1926.
9. Maximilian Hartmann, Die evangelische Kirche Schlesiens in geschichtlicher Entwicklung bis auf die Gegenwart, 1928.
10. Dorothee von Belsen, Die Gegenreformation in den Fürstentümern Biegnitz-Brieg-Wohlau, 1931.
11. Hellmut Eberlein, Schlesische Kirchengeschichte, 1932.
12. Heinrich Ziegler, Die Gegenreformation in Schlesien (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Schrift 24).
13. Max Lehmann, Staat und Kirche (Schlesien vor der preussischen Besitzergreifung, historische Zeitschrift, 50. Band).
14. von Prittwitz und Gaffron, Die Versuche zur Einführung der Jesuiten in Schlesien vor dem dreißigjährigen Kriege (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, 18. Band. 1884.)

15. Hugo von Biese, Der Kampf um Glas (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 1896).
16. Gerhard Eberlein, Die schlesischen Grenzkirchen im 17. Jahrhundert (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 1901).
17. Jul. Krebs, Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation in Schlesien, vornehmlich für das Jahr 1628 Acta Publica (Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens, VII. Band: S. 137 ff.).

II. Katholische.

1. Johannes Soffner, Geschichte der Reformation in Schlesien, 1887.
2. Max Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 1897.
3. Johannes Soffner, Die altranstädtische Konvention und die Kaiser-Josephinische Pfarrfundation für Schlesien, 1897.
4. Bernhard Dühr, Die Jesuiten an den Fürstenhöfen Deutschlands im 16. Jahrhundert, 1901.
5. Johannes Chrzaszcz, Kirchengeschichte Schlesiens, 1908.
6. Bernhard Dühr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, 1921.
7. Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Glogau, 1926.
8. Alois Kroetz, Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu, 1927.
9. Franz Xaver Seppelt, Geschichte des Bistums Breslau, 1929.
10. Walter Schwedowik, Geschichte der Kirchenerneuerung in der Neustädter Gegend, 1930.
11. Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Schweidnitz, 1930.
12. Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Brieg, 1931.
13. Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Deutsch-Wartenberg, 1931.
14. Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Hirschberg, 1934.
15. Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Oppeln, 1934.
16. Hermann Hoffmann, Die Jesuitenmission in Breslau, 1581—95 (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, 69. Band).

Die Jesuiten kamen nach Deutschland nicht mit der unbarmherzigen Grausamkeit, wie sie sie in Spanien und Italien an den Tag gelegt hatten, nicht mit der provokatorischen Demagogie wie in Westeuropa, sondern, und dies aus taktischen Erwägungen, mit dem vertrauenerweckenden Eifer

für das Seelenheil und geistige Bildung. Die jesuitische Invasiön vollzog sich also in ganz ehrbaren, äußerst geschickten Annäherungen und Einschleichungen. Was sie zunächst beehrten, war nichts als ein Obdach, bescheidene Existenzmittel, Erlaubnis zur seelsorgerlichen Tätigkeit und zum Unterricht. Aber nur aus taktischen Erwägungen heraus war man zunächst so sitstam, im Hintergrund wartete der entschlossene Wille, die Kezerei zu vernichten. Als Beweis für diesen Vernichtungswillen mag der Feldzugsplan dienen, den Ignatius zur Gegenreformation in Deutschland entworfen hat. Im Juli 1554 bat Petrus Canisius den Ignatius, ihm alle Mittel anzugeben, die nötig wären, um die österreichischen Provinzen wieder zum katholischen Glauben zu bringen. Ignatius beantwortete diese Bitte folgendermaßen: Zur Heilung einer Krankheit muß man zunächst ihre Ursachen beseitigen, dann dem erkrankten Körper neue Kräfte zuführen. So müsse man zuerst die Kezerei auszrotten, alsdann erst lassen sich die Maßnahmen treffen, die nötig sind, den wahren Glauben zu stärken. Voraussetzung für alles weitere sei, daß sich der Kaiser Ferdinand endlich entschliefse, sich nicht nur als Katholik, sondern offen als Feind der Kezerei zu bekennen, ihr nicht nur geheim, sondern offen den Krieg zu erklären. Daraus würde dann die Entfernung aller lutherischen Räte folgen. Überhaupt dürfe kein der Kezerei auch nur verdächtiger Beamter mehr angestellt werden. An der Universität müßten alle jene Professoren, die sich einer Abweichung auch nur verdächtig machen, ebenso auch alle Leiter privater Unterrichtsanstalten im gleichen Falle sofort abgesetzt werden; denn schon der Verdächtige infiziere die Gemüter der Jugend. Selbst die gewöhnlichen Schulmeister sollten nicht in Zweifel darüber gelassen werden, daß sie nur zu wählen hätten zwischen der Verbannung aus allen österreichischen Provinzen oder dem offenen Bekenntnis des Katholizismus. Sehr nützlich werde es sein, wenn an einigen kezerischen Beamten ein Exempel statuiert werde; würden erst einige mit dem Tode bestraft oder mit Gütereinziehung und Exil, so würde man den furchtbaren Ernst der Maßnahmen schon spüren. Alle kezerischen Bücher bei Buchhändlern und Privaten seien mit Beschlag zu legen, jede Einfuhr derartiger Produkte mit schwerer Strafe zu belegen. Alle Bücher von Kezern, auch vollkommen harmlose, sind vom Vertrieb auszuschließen. Besonderes Augenmerk ist auf die Reinerhaltung der Pfarrgeistlichkeit zu lenken. Jeder auch nur einiger-

maßen verdächtige Pfarrer muß sofort abgesetzt werden, jeder eigentlich kezerische mit schwerster Strafe belegt werden. Unfähige und sittenlose Pfarrer sind sofort zu entfernen. Außerdem ist ein allgemeines Religionsedikt zu erlassen, mit voller Amnestie für alle, die binnen Monatsfrist zur alten Kirche zurückkehren. Wer nach diesem Termin in der Kezerei ertappt wird, soll ehrlos und untüchtig zu jedem Amt sein, einige könnten auch, wenn es gut schien, mit Verbannung oder Gefängnis oder mit dem Tode bestraft werden. Schon wer die Kezer als „Evangelische“ bezeichnet, soll einer Geldbuße verfallen; denn es ist eine besondere List des Satans, sein Gift mit schönen Namen zu verhüllen¹⁾. In diesem Plan wird der Gesellschaft Jesu selbstverständlich die Hauptrolle zugedacht. Ignatius entwickelt einen Plan von regelmäßig wiederkehrenden Missionen; für die Bücherzensur soll eine ständige Zensurkommission ernannt werden. Namentlich aber soll ein ganzes System von Lehranstalten zur Ausbildung der Geistlichen begründet werden. An der Spitze sollen hierbei die Jesuitenkollegien stehen, daran schließt sich das Collegium Germanicum. Hinzu treten die Seminare an den Universitäten. In ihnen sollen obligatorisch nicht nur die Priester, sondern auch die Lehrer ihre Ausbildung empfangen. Weiter wird eine Ritterakademie empfohlen, in der vornehme und reiche Jünglinge erzogen werden, um später Ehrenstellen in Staat und Kirche in Empfang zu nehmen. Für alle diese Anstalten seien aber vor allen Dingen völlig zuverlässige und geschickte Direktoren nötig, also Jesuiten. Eine dunkle Ahnung beschleicht Ignatius allerdings, daß der deutsche Volkscharakter für solche schroffe Maßnahmen ungeeignet sei, wenn er schreibt: „Ich spreche über die Verhängung der Todesstrafe gegen Kezer und über die Einführung der Inquisition nicht, weil sie über die Fassungskraft Deutschlands, wie es nun einmal beschaffen ist, zu gehen scheinen“²⁾. Dieses programmatische Projekt ist der Feldzugsplan zur deutschen Gegenreformation. Eingehend werden alle Maßnahmen ins Auge gefaßt, die diesen Bestrebungen dienen könnten. Unverrückbar steht das eine Ziel fest: Gewaltsame Ausrottung der Kezerei: Denn daß mit friedlich-evolutionistischen Mitteln nichts zu erreichen war, darüber war sich der realistische Ignatius von

¹⁾ Eberhard Gothein, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation, 1895, S. 732/33.

²⁾ Eberhard Gothein, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation, 1895, S. 733.

vornherein durchaus im klaren. Um die manus militaris in wünschenswerter Weise in Wirkung bringen zu können, war eine direkte Einflußnahme auf obrigkeitliche Instanzen unumgänglich notwendig.

Mit instinktiver Sicherheit fand der Orden bald den geeigneten Weg dazu: Er sandte seine Mitglieder als Beichtväter in die fürstlichen Familien. Man verfuhr dabei nach dem Grundsatz: Wenn die Gesellschaft dergleichen Ämtern nicht ausweichen kann, denn von der Herren Gunst oder Ungunst hängt soviel ab für die Arbeiten am Heil der Seele, dann muß sowohl bei der Auswahl der Person als auch bei der Ausübung des Amtes so verfahren werden, daß dieses Amt dem Fürsten zur Hilfe, dem Volke zur Erbauung und der Gesellschaft zum Nutzen gereiche. Mit den Schlüsseln des fürstlichen Gewissens erhielt man zugleich die Gewähr fürstlicher Gunst. Der Orden erzog seine Angehörigen geüffentlich für solche Aufgaben. Hochgebildet, weltgewandt, mit höfischer Diplomatie ebenso vertraut wie mit den Schwächen der fürstlichen Personen, wußten die Jesuiten sich ihren Platz an den fürstlichen Höfen zu sichern. Indem sie von oben begannen, beim Landesherren und seiner Regierung, hatten sie bereits die entscheidende Macht in den Händen, ehe sie sich dem Volke selbst zuwandten. Anfänglich gab es freilich im Orden einiges Widerstreben, da man zu große Abhängigkeit befürchtete, aber Ignatius war entschlossen, diese sich ihm bietende Chance unter allen Umständen auszunützen. Er erklärte, man dürfe dem Fürsten einen Beichtvater aus den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu nicht verweigern, besonders nicht mit Rücksicht auf den großen Einfluß, den ein Fürst für das Seelenheil seiner Untertanen ausüben könne. Der jesuitische Beichtvater bezog also seine Machtposition am Hofe in Wien, vom Willen beseelt die Alleinherrschaft der katholischen Kirche wiederherzustellen. Kaiser Ferdinand I. stand in engstem Einvernehmen mit P. Bobadillo, P. Claudius Taurus und P. Petrus Canisius. Maria, die Gemahlin des Kaisers Maximilian (1564—76), hatte P. Franzisco Antonius zum Hofprediger. Rudolf II. (1576—1612) hatte als Beichtvater P. Lorenzo Maggio, den Provinzial der österröichischen Provinz. Erzherzog Matthias wurde von P. Hieronimus Brassicanus betreut. Als Hofprediger fungierte 1603—07 P. Johannes Keinel, 1607—23 P. Georg Amende. Ferdinand II. (1619—37) hatte P. Bartholomaeus Viller, 1619 P. Martin Becanus, 1624 P. Wilhelm Lamormaini. Gleich der Beginn der Gewissensleitung

des letzteren war dadurch bezeichnet, daß er dem Kaiser die Pflicht einer unbeschränkten Gegenreformation vor Augen hielt. Nach vollzogener Kommunion setzte er ihm eine Frist von vier Tagen, während deren er selber unausgesetzt beten wollte, der Kaiser aber über seine Maßnahmen nachdenken sollte. Als die Zeit der Prüfung abgelaufen war, eröffnete ihm Ferdinand: Der Wille Gottes, daß er den Ratschlägen des Beichtvaters Folge zu leisten habe, sei ihm nach der Kommunion in die Seele gelehrt. Lamormaini war bald mit erschütternder Einwirkung, bald mit Androhung der Verweigerung der Absolution tätig. Seine höchste Aufgabe war, die in der Politik zu fassenden Entschlüsse des Kaisers nach den Pflichten des Gewissens zu regeln. Über das Verhältnis Ferdinand II. zu Lamormaini heißt es: *Veluti ovis pastorem sequitur. Hic maxima pollet autoritate, utpote qui cor Caesaris in manibus et nutu suo habet. Hunc patrem potest*³⁾. Die Gemahlin des Kaisers, *Eleonore*, hatte 1622—23 P. Matthias Melchior, dann P. Lucas Janini. Ferdinand III. (1637—57) hatte 1625—36 P. Heinrich Philippi, dann P. Johann Gans. Alle Prinzen und Prinzessinnen hatten Jesuiten als Instruktoren. Kaiser Leopold (1657—1705) hatte 1653—76 P. Philipp Miller, 1676—90 P. Christoph Stettinger, danach P. Franz Menegatti. Außerdem stand er in Beziehungen zu P. Johann Ederi. Leopolds zweite Gemahlin, *Claudia Felizitas*, hatte P. Heinrich Rheding. Die dritte Gemahlin, *Eleonore* von Pfalz-Neuburg, hatte P. Johann Thanner. Sein Sohn *Joseph I.* bekam 1686 P. Ferdinand Walthausen, 1687 P. Franz Franzin, 1702 P. Engelbert Bischoff. *Karl VI.* hatte 1693 P. Andreas Bauer, 1704 P. Veit Georg Loennemann, 1740 P. Ignaz Choler. *Elisabeth Christine* von Braunschweig, die Gemahlin des Kaisers *Karl*, hatte bis 1713 P. Wolfgang Ploekner, danach P. Friedrich Consbruch bis 1723, dann bis 1734 P. Stephanus Dinarich, sodann P. Franz Goegger. *Maria Theresia* hatte P. Franz Xaver Vogl, 1735 P. Franz Brean, P. Ignaz Kampmiller, Franz von Lothringen, Gemahl *Maria Theresias*, hatte P. Ignaz Bittermann. Die Jesuiten haben die Positionen zu Zentralen und Bastionen der Gegenreformation ausgebaut, und zwar dergestalt, daß die Innenpolitik, insbesondere die *Kultur-*

³⁾ Acta Publica, Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens, VII. Band, S. 141, Num. 1.

politik völlig unter ihren Einfluß geriet. Denn sie waren nicht nur Werkzeuge der Gegenreformation, sondern vorher schon Anstifter und Ratgeber. Je mehr es sich herausstellte, daß die Ausbreitung und Festigung der Gegenreformation des Mittels der Politik bedürfe, umso mehr hat auch die *societas Jesu* sich dieser bedient und sie auch zu beherrschen gewußt. Die obrigkeitlichen Edikte und Patente sind in ihren Grundzügen und Einzelheiten von den Jesuiten entworfen, die infolge ihrer Machtstellung am Hofe die Gewähr hatten, daß diese Pläne Punkt für Punkt als obrigkeitliche Erlasse durchgeführt wurden. Um etwaige Gewissensskrupel beim Fürsten zu beseitigen, verfochten die Jesuiten den Grundsatz, daß der Fürst für das Seelenheil seiner Untertanen verantwortlich sei. Hieraus ergebe sich die Pflicht des Fürsten, die Untertanen zu seinem Glauben zu zwingen. Als Beweis für das Hand-in-Hand-Arbeiten von jesuitischen Zentralen und Regierungsstellen mag das Gutachten dienen, das 1626 von P. Camorini und P. Philippi zur Wiederherstellung der katholischen Religion entworfen wurde¹⁾. Der weltliche Herrscher ist zur Wiederherstellung der katholischen Religion kraft seines Herrscheramtes verpflichtet. Ob und wieviele Soldaten den kaiserlichen Kommissaren der Reduktionskommissionen mitzugeben sind, hängt von den Umständen ab. Die Einquartierung soll so lange dauern, bis die Häretiker zur Besinnung kämen und ihrer Pflicht Genüge leisteten. Die Söhne von Häretikern sollten beim Tode ihrer Eltern nur dann die Erbfolge antreten dürfen, wenn sie katholisch würden. Von den Häretikern sollten nur die ausgewiesen werden, die hartnäckig sind und andern Argerniß bereiten, nicht, weil sie die katholische Religion nicht annehmen, sondern weil sie die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören. Kinder von Untertanen katholischer Herren sind auch gegen den Willen der unkatholischen Eltern katholisch zu erziehen. Kein Beamter ist in seinem Amt zu belassen, wenn er nicht katholisch wird. Feierliche Begräbnisse sind den Häretikern zu verweigern. — Aus dem bisher Gesagten ergibt sich eindeutig:

1. Der Plan zur zwangsweisen Rekatholisierung Deutschlands stammt von Jesuiten.

¹⁾ Bernhard Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, II 2, S. 344.

2. Um ihn zur Durchführung gelangen zu lassen, haben die Jesuiten den Hof in Wien unter ihren Einfluß gebracht.
3. Alle obrigkeitlichen Erlasse, die auf Bekämpfung des evangelischen Glaubens abzielen, sind jesuitisch inspiriert und von Jesuiten im einzelnen ausgearbeitet.

Alle Maßnahmen, die der Jesuitismus zur Bekämpfung der Evangelischen erdnen hat, verfolgen einen einzigen Zweck, Ausrottung der Ketzerei. Ganz klar hat dies P. Robert Bellarm in seinen *Disputationes de controversiis fidei christianae adversus huius temporis haereticos* ausgedrückt, wenn er bezüglich der Ausrottung der Ketzerei schreibt: „Man tut ihnen damit nur eine Wohlthat, da sie bei längerem Leben noch mehr Ketzereien erdenken, noch mehr andere verführen und somit ihre eigene Verdammnis verschärfen würden; also ist das einzig wirksame Mittel gegen die Häretiker, sie heizzeiten an den ihnen bestimmten Ort schaffen.“

Nachdem die Würfel über das künftige Schicksal des evangelischen Glaubens längst in Wien gefallen waren, gingen die Jesuiten ans Werk, das Banner der katholischen Restauration offen in Schlesien zu entfalten. Dem Feldzugsplan folgte der Angriff, zielbewußt und mit den stärkeren Bataillonen im Rücken. Schlesien wurde mit einem Netz von jesuitischen Zentralen überzogen. Es seien folgende Festungen der Gegenreformation genannt: 1. Kollegs: Glatz, Neiße, Breslau, Glogau, Biegenitz, Sagan, Oppeln, Schweidnitz. 2. Residenzen: Deutsch-Wartenberg, Pieskar, Troppau, Teschen, Brieg, Hirschberg, Ober-Glogau, Tarnowitz. 3. Missionen: Schönau, Harpersdorf.

Beschaffen wir uns nun einen Überblick über die Methoden der jesuitischen Gegenreformation bei Bekämpfung des evangelischen Glaubens in Schlesien. Die angewandten Methoden lassen sich in zwei Gruppen teilen: A. Polemisch-aggressive Maßnahmen die *vi brachii saecularis* den evangelischen Glauben in allen seinen Lebensäußerungen einzunehmen und zu vernichten geeignet waren. B. Religiös-positive Maßnahmen, die auf bewußte Steigerung der Ausdrucksformen katholischer Frömmigkeit abzielen, um dadurch die ganze öffentliche Atmosphäre zu überschwemmen und die häretische Frömmigkeit einfach hinwegzuspülen.

A. Polemisch-aggressive Maßnahmen.

Um das Evangelium am Nerv lahmzulegen, ging man zunächst gegen die Amtsträger desselben vor. 1. Maßnahmen gegen die evangelischen Geistlichen. Die schroffste Maßnahme war die Vertreibung der „Prädikanten“, wie sie zahllose Male erfolgt ist. Ihre Stelle wurde dann entweder mit einem katholischen Priester besetzt oder blieb vakant. Pfarrstellen, deren Patronat beim Kaiser lag (Kirchen und Kapellen der ehemals fürstlichen Residenzen, sodann die Pfarreien aller Stifts- und Kammergüter), wurden an katholische Priester übertragen. Das ius patronatus wurde zum ius reformandi. Die evangelischen Konsistorien wurden aufgehoben. Damit war das Prüfungs- und Ordinationswesen lahmgelegt. War die Entfernung nicht ohne weiteres möglich, so ging man dazu über, die Amtstätigkeit des evangelischen Pfarrers systematisch zu behindern. Er wurde von der Gefängnisseelsorge ausgeschlossen⁵⁾. Es wurde ihm untersagt, außerhalb seiner Pfarrkirche zu predigen. Es wurde verboten, bei ihnen taufen und trauen zu lassen. Katholisch getaufte Kinder evangelischer Eltern durften vom evangelischen Geistlichen nicht evangelisch beerdigt werden⁶⁾. 1714 bestätigte eine kaiserliche Kommission das den Evangelischen durch die Altranstädter Konvention verliehene Recht, daß der Kranke den Pastor rufen darf, legte dieses Recht aber so streng aus, daß der Pastor nur dem Kranken dienen darf, der Versuch der Abhaltung eines Gottesdienstes dabei sei durch die Konvention nicht erlaubt worden und bleibe verboten. Bei allen Amtshandlungen sollten die Pastoren dem katholischen Pfarrer Anzeige machen⁷⁾. Es wird ihnen verboten, nach zwei Uhr mittags Trauungen vorzunehmen, sodann bei der Taufe mehr als drei Paten zuzulassen⁸⁾. Kam ein evangelischer Pfarrer in eine katholische Pfarodie, so mußte er sich dem katholischen Pfarrer gegenüber legitimieren. Das Prädikat „Hochwürdig“ wird den evangelischen Geistlichen nicht zuerkannt. Der Hof hatte das Bestätigungsrecht für alle evangelischen Pfarrer, das teuer erkauft werden mußte. Gegen die Busch-

⁵⁾ Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Schweidnitz, 1930 S. 234/5.

⁶⁾ Ebenda S. 233.

⁷⁾ Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Schweidnitz, 1930, S. 232.

⁸⁾ Ebenda S. 236.

prediger wurde mit schweren Strafen eingeschritten⁹⁾. Das „Einschleichen“, Verstöße gegen die taxa stolae¹⁰⁾, gegen unerbetene evangelische und abgelehnte katholische Amtsverrichtung wurden mit schwerer Strafe belegt. Maßregelung der Geistlichen, Einziehungen von Filialen, Sperrung der Gotteshäuser verminderten Zug um Zug den Aktionsradius der Geistlichen. Zur Türkensteuer wurden sie in unverhältnismäßiger Höhe herangezogen. Außerdem mußten sie eine Konfirmationstaxe entrichten.

2. Schulwesen. Waren die „Prädikanten“ entfernt, dann blieben noch die Lehrer, um die sich das evangelische Glaubensleben konzentrieren konnte. Deshalb wurden die evangelischen Lehrer 1666 in großem Stile entfernt. Schulen durften nicht mehr errichtet werden. Wollte man mit der Entfernung der Geistlichen die Gemeinden zerschlagen, so wollte man mit der Entfernung der Lehrer eine kommende evangelische Generation unmöglich machen. Bezeichnend ist auch das Einschreiten gegen die Schule zu Teschen 1730 wegen pietistischer Umtriebe. Söhne von Evangelischen, die an ausländischen Schulen weilten, mußten unweigerlich heimkehren.

3. Kirchen. Die Kirchen wurden geschlossen, selbst dann, wenn sie von Evangelischen aus ihren Mitteln errichtet worden waren. Die drei Friedenskirchen durften nur aus Holz und Lehm hergestellt werden. Sie mußten, auf diese Art errichtet, schnell in Verfall geraten, eine Restauration kam dann natürlich nicht in Frage. An den Kirchen, die auf Grund der Altranstädter Konvention herausgegeben werden mußten, durfte nicht die geringste bauliche Veränderung vorgenommen werden.

4. Ehefragen. Aufgebote evangelischer Brautleute mußten auch in der katholischen Kirche erfolgen. Der katholische Pfarrer vollzog nur dann die Trauung einer Mißhehe, wenn die katholische Erziehung der Kinder ausgemacht worden war. Konnte ein Ehepaar, das in Mißhehe lebte, auf Grund schriftlicher Unterlagen nicht nachweisen, daß die Kinder evangelisch erzogen werden sollten, dann mußten die Kinder katholisch erzogen werden. War ein evangelisches Brautpaar den katholischen Instanzen unterworfen, so unterstand es den Bestimmungen des kanonischen Rechtes,

⁹⁾ Ebenda S. 229.

¹⁰⁾ Ebenda S. 231.

daß die Heirat zwischen bestimmten Verwandtschaftsgraden, die in der evangelischen Kirche erlaubt sind, verbietet. Die Heranziehung des kanonischen Rechtes sollte aber weniger dem evangelischen Untertanen neue Bindungen bringen als den bischöflichen Behörden die Möglichkeit der Kontrolle und des Eingriffs auch in unkatholische Ehen verschaffen. Oft genug kam Vorenthaltung des Trauzettels vor (der Bescheinigung über die an den katholischen Parochus entrichtete Taxe) sowie Weigerung, die Taxe anzunehmen, oder diese wurde unerschwinglich erhöht. Die evangelische Trauung gemischter Ehen und die evangelische Taufe der Kinder aus solchen Ehen wurde verboten. Hinzuweisen ist noch auf die Macht, die der Kirche als Inhaberin aller standesamtlichen Funktionen zukam.

5. **Erziehung.** Die Haupt Sorge der Jesuiten betraf die katholische Erziehung der Jugend. Die Kinder wurden deshalb vielfach zu Objekten obrigkeitlicher Willkür gemacht. Ein Kapitel für sich war das Vormundschafswesen. Die Vormundschaf trat ein bei Tod oder Unfähigkeit des Vaters, und zwar wurde unterschieden zwischen der tutela testamentaria oder legitima, nämlich der vom Vater eingesetzten oder sich aus der Blutsverwandtschaft ergebenden, und der tutela dativa, der von Obrigkeit wegen bestimmten. Oberster Vormund war der Kaiser als Landesfürst. Für den Fall, daß die legitime Vormundschaf sich als unzulänglich erwies, war es Pflicht des Landesherrn, tutores idonei einzusetzen. Den Witwen wurde untersagt, ihre unmündigen Kinder zu ausländischer „Eduktion und Instruierung“ zu verschicken. Charakteristisch ist ein Erlaß vom 25. April 1690: Alle diesbezüglichen Fälle sind dem Oberamt zuzuleiten. Als tutela dativa sind ausschließlich katholische Vormünder einzusetzen; bei legitimen sind etwaige katholische zu begünstigen oder den evangelischen ein oder mehrere katholische beizugeben. Bei tutela testamentaria dürfe allerdings nur bei Tod oder Unwürdigkeit der Tutoren oder bei Auswanderung der Mütter eingegriffen werden. Appellation sei nicht zuzulassen.

6. **Zensur.** Von den Jesuiten wurde eine äußerst strenge Zensur ausgeübt. Evangelische Bücher, insbesondere Erbauungsbücher¹¹⁾, wurden beschlagnahmt. Zu diesem

¹¹⁾ Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Deutsch-Wartenberg, 1931, S. 51.

Zweck wurden zahllose Hausfuchungen vorgenommen. Der Druck und die Einfuhr evangelischer Druckschriften wurde verboten. Die Zensur erstreckte sich auch auf die Predigt der Geistlichen. Jeder Angriff auf die katholische Kirche und deren Einrichtungen wurde streng geahndet. Vermeintliche Irrlehren der Prädikanten wurden durch dogmatische Exkurse der Jesuiten richtig gestellt. Die evangelische Polemik in Wort und Schrift wurde unterbunden. Sogenannte „Schmähschriften“ gegen die Katholiken wurden eingezogen und der Vertrieb verboten. Mancher Evangelische hatte sich wegen Gotteslästerung und abschätziger Reden über die Gottesmutter zu verantworten. Ein übles Denunziantentum blühte. Die Jesuiten gingen an katholischen Feiertagen durch die Straßen, um die evangelischen Handwerker zur Anzeige zu bringen, die etwa arbeiteten.

7. Einschränkung des kirchlichen Lebens in der Öffentlichkeit. Während das katholische Glaubensleben in allen seinen Ausstrahlungen ins Ungemessene gesteigert wurde, suchte man das evangelisch-kirchliche Leben mit zielbewußter Erdrosselungstechnik lahmzulegen. Gegen heimliche evangelische Zusammenkünfte wurde eingeschritten¹²⁾. Wieder wie „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“ u. a. zu singen war verboten. Die Glocken der evangelischen Kirchen durften nicht mehr läuten. Evangelische Bauten jeder Art, sogar Reparaturen, wurden verboten. Die Evangelischen erhielten ein ehrloses Begräbnis, im Gegensatz zu den feierlichen Beichenbegängnissen der Katholiken¹³⁾. Es war verboten, daß Priester und Schuljugend die Beerdigung begleiteten. Bestattungen, die, um die Abgaben an den katholischen Pfarrer zu sparen, nachts stattfanden, wurden verboten¹⁴⁾. Teilnahme am Abendmahl sub utraque specie wurde unter Strafe gestellt.

8. Wirtschaftliche Maßnahmen. Sämtliche staatlichen Ämter wurden mit katholischen, Habsburg ergebenden Personen besetzt. Infolgedessen kam es zu zahlreichen Entlassungen. Die Verwaltungskörper der Städte unterlagen dem Bestätigungsrecht der Krone. Evangelische Magistrate wurden entfernt. Bürgermeister, Ratsherr, Syn-

¹²⁾ Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Schweidnitz, 1980 S. 236.

¹³⁾ Ebenda S. 230.

¹⁴⁾ Ebenda S. 233.

dikus, Stadtschreiber, Notar konnte nur ein Katholik werden. Katholische Fachbezernten übten die sozialen Funktionen über Stiftungen, Pfründenhäuser, Armenwesen, Polizei, Waisen und Mündel aus. In die Hände katholischer Richter waren die Rechtsansprüche katholisch-kirchlicher Institute gegen die Evangelischen gelegt. Den Evangelischen wurde teilweise die Gewährung des Bürgerrechts versagt mit allen ihren rechtlichen Folgen (Bürger zweiter Klasse, Ausschließung vom Meisterrecht und Ehrenämtern). Söhne von evangelischen Besitzern mußten katholisch werden, wenn sie nicht Besitzverlust erleiden wollten. Ansiedlung katholischer Familien wurde begünstigt, besonders auch durch Ermöglichung der Einheirat. Evangelischen Erbtöchtern und landbesitzenden Witwen wurden katholische Freier zugeführt, nachdem sie an der Auswanderung gehindert worden waren. Die Veräußerung von Gütern an Evangelische dagegen wurde mit allen Mitteln erschwert und verhindert. Stiftungen und fromme Nachlässe der Evangelischen wurden in katholische Hände gebracht. über Troppau wurde am 20. Oktober 1603 die Acht verhängt, was bedeutete: Kein Schutz der Geseze, Anwohnern ist jeder Verkehr mit der Stadt verboten, Freiheiten und Privilegien der Stadt gelten nicht mehr, Meister, Gesellen und Lehrlinge werden für unehrlich erklärt. Auch die ganze Sphäre des gesellschaftlichen Lebens erhielt ein katholisches Vorzeichen: Beziehungen zum Adel, Wirkung des Adels auf das Bürgertum, geselliger Verkehr, Amtervergebung, Avancement, Heiratsaussichten, Beteiligung an vorteilhaften Geschäften, Bevorzugung oder Boykott von Lieferanten und Abnehmern. Das katholische Element wurde durch Fürsorge und Begünstigung gestärkt, das evangelische systematisch zurückgedrängt unter gleichzeitigem Anreiz zum Übertritt. Besonders hatte man es auf den Adel abgesehen: Bevorzugung von Katholiken im Staatsdienst, Sekthafmachung landfremder Familien katholischen Glaubens, also Einfluß auf Güterkauf und Einheirat, Nobilitierung katholischer Bürgerlicher und Verwendung nichtschlesischer, katholischer Personen in öffentlichen Ämtern. Einen besonders schikanoösen Charakter trug das kirchliche Gebührenwesen. Die Evangelischen mußten bei Amtshandlungen bei einem evangelischen Geistlichen einer anderen Parochie ihrem katholischen Pfarrgeistlichen Gebühren entrichten, was natürlich eine große Belastung war, da ja der evangelische Pfarrer ebenfalls zu bezahlen war. Obwohl die Evangelischen eine

eigene Kirche und eigene Geistliche hatten, waren sie dennoch durch den bestehenden Pfarrzwang verpflichtet, dem katholischen Pfarrer Stolgebühren zu zahlen. Die Pfarrei galt nicht als eine Gemeinde von Glaubensgenossen, sondern als Zusammenfassung der Christen eines Ortes, die als Pfarrkinder abgabepflichtig waren. Entzog sich jemand der Bezahlung beim Priester, so hatte er eine empfindliche Strafe zu erwarten. Umgekehrt aber hatte ein Katholik, der in einer evangelischen Pfarodie wohnt, dem evangelischen Pfarrer bei Vornahme von Amtshandlungen bei dem katholischen Pfarrer nichts zu entrichten. Evangelische Trauungen wurden verhindert, indem die Trautaxe unerschwinglich gemacht wurde.

9. Gewaltsame Rekatholisierung. Die Teilnahme am katholischen Gottesdienst, an der Messe, wurde anbefohlen und erzwungen, ebenso die Beteiligung an Prozessionen. Für die Evangelischen bestand ferner die Pflicht, die katholischen Feiertage innezuhalten, insbesondere Fronleichnam¹⁵⁾. Dies bedeutete für die evangelischen Gewerbetreibenden und Handwerker eine große Schädigung. Fleischessen an Fasttagen wurde bestraft. Wo diese Maßnahmen in ihrem Erfolg nicht feststanden, schreckte man vor dem brutalsten Terror nicht zurück, um den Erfolg zu erzwingen. Man legte Einquartierungen in die Häuser der Evangelischen, um sie zur Unterschrift unter einen Beichzettel zu zwingen, der folgenden Wortlaut hatte: „Ich armer sündiger Mensch N. N. bekenne Euch, Herr Pater, an Gottes Statt, der heiligen Jungfrau und allen Heiligen, daß ich durch . . . Jahre der verdamnten, gottlosen Ketzerei, so man die lutherische nennt, beigewohnt habe und unter dem schweren Irrtum gesteckt bin, auch zu ihrem gräulichen Sakrament gegangen und sonst nichts als gebackten Brot und einen schlechten Wein aus einem Gefäß empfangen. Solch freventlichem Irrtum entsage ich und verspreche nun und nimmermehr demselben beizuwohnen. So wahr mir Gotte helfe und alle lieben Heiligen“¹⁶⁾. Die Soldaten ängstigten ihre Quartiergeber durch ungemessene Forderungen bezüglich der Verpflegung, durch wüste Drohungen und zügelloses Betragen.

¹⁵⁾ Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Schweidnitz, 1930, S. 14, 34, 245.

¹⁶⁾ Eduard Anders, Geschichte der evangelischen Kirche Schlessiens, 1886 S. 85.

10. Maßnahmen gegen das Auslaufen. Eine Möglichkeit, evangelischem Gottesdienst beizuwohnen, war durch das sogen. Auslaufen gegeben, d. h. Besuch von auswärtigen evangelischen Kirchen zu Gottesdienst und Sakramentsempfang und einer Amtshandlung wegen¹⁷⁾. Hiergegen wurde mit scharfen Maßnahmen eingeschritten. Die Stadttore wurden zu Beginn der Kirchzeit geschlossen. Die Wege wurden mit Feldgendarmen besetzt. Nach den Evangelischen Sagens, die trotzallem dem Gottesdienst beizuwohnen wollten, wurde sogar einmal scharf geschossen.

11. Maßnahmen gegen das Auswandern. Die Evangelischen, denen so mit kühler Berechnung unter dem Nachdruck der Gewalt zugesetzt wurde, sahen kein anderes Mittel zur Rettung, als alles im Stich zu lassen und auszuwandern¹⁸⁾. Um einer drohenden Entvölkerung bestimmter Gebietssteile vorzubeugen, erließ man ein Auswanderungsverbot nach dem anderen. Besitzende, die sich außerhalb ihres Landes niederließen, sollten ihres Besitzes verlustig gehen.

12. Maßnahmen gegen Apostasie. Die gewaltsam erzwungenen Bekerungen waren selbstverständlich nur Scheinbekerungen. Bei der ersten besten Gelegenheit bekundete der Betreffende wieder offen seine evangelische Gesinnung. Um dies zu verhindern, wurde gegen den Abfall, wie gegen jeden Übertritt zum evangelischen Glauben mit drakonischen Mitteln eingeschritten¹⁹⁾. Zunächst gab es befristete Verwarnung, wenn dies nichts half, Landesverweisung und Sequestration der Güter.

S o e s t/Westfalen.

Erich Langner, Vikar.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁷⁾ Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Schweidnitz, 1930, S. 15/16. Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Oppeln, 1934, S. 182/183. Hermann Hoffmann, Die Jesuiten in Deutsch-Wartenberg, 1931, S. 58.

¹⁸⁾ H. Hoffmann, Jesuiten in Deutsch-Wartenberg, S. 40.

¹⁹⁾ H. Hoffmann, Jesuiten in Schweidnitz, S. 230, 237 und derselbe, Jesuiten in Brieg, S. 15, 76/7.